

Satzung der nichtrechtsfähigen Wigmodi-Stiftung -Oyten (Stiftungsgründung am 26.2.2009)

Präambel

Die Stiftung soll dazu beitragen, dass auch zukünftig christliche Werte in Oyten ihren Raum haben. Nächstenliebe, soziale Verantwortung, Respekt und gegenseitiges Vertrauen im menschlichen Miteinander sollen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oyten erhalten und gefördert werden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Wigmodi-Stiftung-Oyten"
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung privaten Rechts in treuhänderischer Verwaltung des **Fördervereins "Kirche mitten im Ort e.V." (Träger/Treuhänder)**
3. Die Stiftung hat Ihren Sitz in Oyten

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln mit den Zielen:
 - der Sicherung der kirchlichen Arbeit sowie
 - der Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und älteren Menschen in der Kirchengemeinde Oyten.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Sicherung der diakonischen Arbeit in Oyten,
 - die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen,
 - die Errichtung, Erhaltung und Gestaltung von kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen,
 - die (Mit-)Finanzierung von haupt- und nebenamtlichem Personal in der kirchlichen und diakonischen Arbeit,
 - Unterstützung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Förderung und Durchführung kultureller Projekte im kirchlichen und weltlichen Rahmen.
3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks können
 - Mittel zur Erfüllung der in § 2 Zif. 2 genannten Aufgaben beschafft werden.

- Mittel der Stiftung für die in Zif. 2 genannten Aufgaben an die St. Petri Kirchengemeinde, Oyten bzw. im Rahmen der Jugend- und Altenbetreuung auch direkt vergeben werden.
- Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung kann Sach-, Grund- und Barvermögen annehmen.

Zustiftungen sollen regelmäßig als Barvermögen und ohne Auflagen erfolgen.

Die Annahme einer Zustiftung bleibt vorbehalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Treuhänder. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Falle von Sach- und Grundvermögen ist zusätzlich die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

3. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Gleiches gilt für die Erträge aus den Vermögenswerten gem. Ziffer 1 und 2. Ferner gilt dieses auch für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck von Dritten zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen in angemessenem Rahmen zu decken.
4. Es ist dem Treuhänder gestattet Rücklagen zu bilden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und dies zur Erreichung des Stiftungszwecks tunlich ist. Er kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

Die Stiftung hat folgendes Organ:

das Kuratorium

§ 7

Kuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Oyten
 - mind. vier Mitglieder der Kirchengemeinde
2. Mitglieder des Vorstandes des Treuhänders und deren nächsten Angehörige (Kinder, Ehepartner sowie gleichgestellte Personen nach dem Partnerschaftsgesetz, Eltern) können dem Kuratorium nicht angehören.
3. Soweit dem Kuratorium mehr als 5 Mitglieder angehören, sind die zusätzlichen Stellen durch Mitglieder auch aus dem Kreis der Kirchengemeindemitglieder zu besetzen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Alle drei Jahre scheidet jeweils die Hälfte der Mitglieder der Kirchengemeinde aus dem Amt. Im ersten Kuratorium beträgt die Amtszeit für die Hälfte dieser Mitglieder sechs Jahre, für die andere Hälfte drei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Kuratoriums durch Losentscheid festgelegt. Entsprechendes gilt, soweit das Kuratorium zu einem späteren Zeitpunkt personell erweitert wird.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums der ersten Amtszeit nach Gründung der Stiftung werden durch die Mitglieder der Gründungsinitiative (Gründungskreis) mit einfacher Mehrheit gewählt.

Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode wählen die Stifter die Nachfolger des Kuratoriums.

6. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall bei

Ablauf der Amtszeit,

durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Vertreter schriftlich gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums.

Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist zuvor jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird die Nachfolgerin/ der Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen.

7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
8. Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
10. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

1. Im Rahmen des Gründungsgeschäftes der unselbständigen Stiftung obliegt es dem Kuratorium in Vertretung der Gründungstifter, den Treuhandvertrag mit dem Förderverein "Kirche mitten im Ort e.V.", Oyten, abzuschließen und die Übertragung des Stiftungsvermögens auf den Träger zu bewirken.
2. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und leitet diesen als Empfehlung an den Treuhänder zwecks Umsetzung weiter.

Hierbei haben seine Mitglieder darauf zu achten, dass im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung der Stiftungszweck so wirksam wie möglich erfüllt wird.

Gegen die vom Kuratorium beschlossene Mittelverwendung steht dem Treuhänder ein Vetorecht für den Fall zu, dass ein Beschluss gegen die Vereinssatzung des Treuhänders, die Stiftungssatzung oder aber gegen rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen (z.B. die Gemeinnützigkeit) verstößt.

3. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Treuhänder bei seiner Tätigkeit. Hierzu zählt insbesondere:

- die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen in Form von Sach- und Grundvermögen,
- die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht über das letzte Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Treuhänders,
- Entscheidung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen auf Vorschlag des Treuhänders,
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

Das Kuratorium hat mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieses verlangt.

Der Vorsitzende des Treuhänders bzw. auf Wunsch weitere Mitglieder dessen Vorstandes nimmt/ nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend bzw. zur Erteilung notwendiger Auskünfte teil, so weit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 9

Arbeitsweise des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt seitens des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.
4. In dringenden Fällen kann die Einladung auch binnen kürzerer Frist erfolgen. In diesen Fällen ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
5. Beschlüsse werden, so weit diese Satzung keine andere Regelung enthält, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Treuhänder (Vorstandsvorsitzender) erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von seinem Vermögen.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium jährlich bis zum 31.03. einen Rechenschaftsbericht per 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Dem Bericht ist ein Verzeichnis, das Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens gibt, beizufügen.

§ 11

Übertragung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen wird auf unbestimmte Zeit auf den Treuhänder übertragen. Dieser ist verpflichtet, dieses als Sondervermögen zu verwalten.
2. Der Treuhänder wird rechtlich Eigentümer des Stiftungsvermögens. Wirtschaftlich wird es nicht Teil seines Vermögens, d.h., eine Verwendung für seinen eigenen Bedarf ist ausgeschlossen. Das Vermögen gilt ausschließlich der Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks.

§ 12

Pflichten des Treuhänders

1. Der Träger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen als Treuhänder zu verwalten. Ziel der Verwaltung ist es, eine möglichst effektive und dauerhafte Verfolgung des Stiftungszwecks gemäß dem Willen der Stifter zu erreichen. Die Pflichten des Treuhänders bestimmen sich nach der Stiftungsvereinbarung und nach den allgemeinen Grundsätzen treuhänderischer Verwaltung von Vermögen, wobei auf stiftungsgemäße Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung treffen den Träger u.a. die nachfolgenden Pflichten.
 - Das Stiftungsvermögen ist vom Treuhänder getrennt von seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen zu verwalten. Allerdings ist es dem Treuhänder gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.
 - Aufstellung eines Wirtschaftsplans.
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

- Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen. Soweit Zustiftungen in Form von Sach- und Grundvermögen erfolgen ist zusätzlich die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.
 - Der Treuhänder führt ein Verzeichnis, das jederzeit Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens ermöglicht.
 - Der Treuhänder ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die er diesem durch Pflichtverletzung zugefügt hat. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - Der Treuhänder nimmt die Verwaltung des Vermögens ehrenamtlich wahr. Er hat Anspruch auf die Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
 - Er hat Vorschläge für eine erforderliche Satzungsänderung zu erarbeiten und diese dem Kuratorium zur Beschlussfassung zuzuleiten.
 - Die Auflösung und Liquidation bzw. die Zusammenlegung der Stiftung soweit erforderlich dem Kuratorium vorzuschlagen und nach Beschlussfassung des Kuratoriums zu vollziehen.
 - Die Beauftragung Dritter, soweit dieses zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.
2. Sollte der Träger insbesondere aufgrund eines Beschlusses seiner Mitgliederversammlung oder durch hoheitliche Verfügung nicht mehr in der Lage sein, die übernommenen Aufgaben gem. der Treuhandvereinbarung dauerhaft wahrzunehmen (z.B. aufgrund Auflösungsbeschluss; Bestellung eines gerichtlichen Notvorstandes; Einleitung eines Insolvenzverfahrens), obliegt dem Kuratorium die Auswahl eines neuen geeigneten Treuhänders. Der bisherige Treuhänder hat das Vermögen auf den vom Kuratorium vorgeschlagenen neuen Treuhänder in der Weise zu übertragen, dass dieser Zug um Zug unter Entlassung des bisherigen Trägers in die bestehende Treuhandvereinbarung eintritt.

§ 13

Satzungsänderung

1. Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums.
3. Die Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.
4. Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Kuratoriums im Rahmen der Stiftungsorganisation können nicht geändert werden.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium, insbesondere nach entsprechender Befürwortung seitens des Treuhänders, durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die St. Petri Kirchengemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.